

In der Richtung gegen die Person ist die Zwangsgewalt des Staates größtenteils durch die Strafprozeßordnung geregelt. Landesrechtlich sind die Freiheitsbeschränkungen aus polizeilichen Gründen nur in ganz bestimmten Fällen zulässig. So sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zur vorläufigen Festnahme bei Ertappung auf frischer Tat behufs Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung (im Gegensatze zu der auf Grund der Strafprozeßordnung nach vollendeter strafbaren Handlung erlaubten Festnahme) berechtigt. Ähnliche Befugnisse sind den Zoll- und Forstbeamten eingeräumt. Betrunkene können aus Wirtschaften entfernt und bei Sicherheitsgefährdung und Ruhestörung auch in Polizeigewahrsam genommen werden. Unter Umständen kann die Räumung einer Wohnung zwangsweise durchgeführt werden. Auch die Ausweisung aus bestimmten Örtlichkeiten (bei Aufenthaltsverboten) erfolgt auf dem Zwangswege.

Die Befugnis der Polizeibehörden zur zwangsweisen Vorführung einer Person ergibt sich aus dem allgemeinen Rechte der ersteren zur Anordnung gesetzlicher Zwangsmittel; außerdem ist den Polizeibehörden das Recht der Vorführung noch in bestimmten Fällen eingeräumt (Vorführung der Kinder bei Schulversäumnissen, Vorführung der Militärpflichtigen zur Musterung, Wiedereinschaffung entlaufener Dienstboten in den Dienst usw.).

§ 15. Das staatliche Zwangsrecht gegen das Vermögen.

Der Staat bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben häufig auch fremder Vermögensteile; es ist ihm deshalb das Recht eingeräumt, gegen volle Entschädigung fremdes Eigentum oder dingliche Rechte